

gebundenen Kapelläne heranzuziehen, denn abgesehen von der Frage der Loyalität brauchte man sich ja nur im Lande umzusehen, um unterhalb des Königs auf die vertraute Erscheinung des Kapellans oder Hausgeistlichen zu stoßen, der für seinen Herrn Urkunden entwarf oder schrieb. Wir zählen auf RRH n° 636 des Patriarchen von Antiochia, RRH n° 381 des Bischofs von Valania, dem ein Templerkapellan eine Urkunde schrieb, was ein anderer Templerkapellan für den Bischof von Tortosa besorgte⁴⁴, RRH n° 708.869 des Johannitermeisters, RRH n° 347.523.524.605 a.633.680.792 des Fürsten von Antiochia in eigener Sache und RRH n° 560, das von einem fürstlichen Kleriker für den Herrn von Margat geschrieben wurde, *quia cancellarium non habebamus*, RRH n° 233 des Grafen von Tripolis, RRH n° 279.454.551 des Herrn von Transjordanien, RRH n° 611, das der Kapellan des Herrn von Ramla für dessen Kastellan schrieb, RRH n° 390 des Herrn von Marash und RRH n° 904 des Herrn von Byblos. Selbst der Vizegrav von Tripolis hatte einen Hauspriester, der ihm Urkunden schrieb (RRH n° 527).

Die Heranziehung von Mitgliedern der königlichen Kapelle zur Abdeckung einer Kanzleivakanz, insbesondere wenn diese Tätigkeit nur formalen Charakter hatte und nicht zu einer wirklichen Beteiligung am Urkundengeschäft führte, mag auch mitbedingt gewesen sein von einer Leitungsfunktion realer oder formaler Art, die der Kanzler über die Kapelle ausübte. Das hätte der Situation der potentiellen Vorbilder entsprochen, die vor allem in Sizilien und Frankreich zu suchen sind. Für Sizilien hat Brühl gezeigt, daß Verbindungen zwischen Kapelle und Kanzleinotaren nicht existieren, wohl aber solche zwischen Kapelle und Kanzler⁴⁵. Der erste Kanzler Rogers II. war sein *magister capellanus* Guarinus, der auch als Kanzler die Leitung der Kapelle beibehielt. Danach führte anscheinend der Königskapellan Heinrich die Geschäfte des Kanzlers, ohne formal zu diesem Amt ernannt zu sein. Auch der *magister capellanus* Thomas Brown scheint unter dem Kanzler Robert von Selby einmal als Vertreter des Kanzlers fungiert zu haben. Mit der Ausnahme des Guarinus ist die Verbindung

⁴⁴) Jonathan Riley-Smith, The Templars and the Castle of Tortosa in Syria: an Unknown Document Concerning the Acquisition of the Fortress, The English Historical Review 84 (1969) S. 288. Es ist ein Irrtum des Herausgebers, daß dieses Stück von Graf Raimund III. von Tripolis ausgestellt wurde. Es ist eine Einigung zwischen dem Templermeister und dem Bischof von Tortosa und der letztere hat es besiegelt. Der Graf gab nur seinen Konsens.

⁴⁵) Carlrichard Brühl, Urkunden und Kanzlei König Rogers II. von Sizilien (Studien zu den normannisch-staufischen Herrscherurkunden Siziliens. Beihefte zum Codex diplomaticus regni Siciliae' 1, 1978) S. 44–51.